

Handlungen begründet (§ 23). Über Befätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme entscheidet das Amtsgericht oder, wenn die Anklage bereits erhoben, der Untersuchungsrichter oder die Strafkammer. Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und vom Gericht binnen weiterer 24 Stunden erlassen werden. Hat die Polizei die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Verhandlungen an diese spätestens binnen 12 Stunden absenden. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder binnen 12 Stunden die gerichtliche Befätigung zu beantragen. Die Beschlagnahme erlischt, wenn nicht bis zum Ablaufe des 5. Tages nach ihrer Anordnung der Behörde, von der sie angeordnet wurde, der bestätigende Gerichtsbeschuß zugegangen ist (§ 24). Gegen den die vorläufige Beschlagnahme aufhebenden Gerichtsbeschuß findet ein Rechtsmittel nicht statt (§ 25). Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist (§ 26). Die Beschlagnahme trifft die Druckschriften nur da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung (z. B. in einer Restauration, nicht aber im Privatbesitz) befinden. Trennbare Teile (Beilagen einer Zeitung ufm.), die nicht strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuscheiden (§ 27).

Schlufbestimmungen. Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten (auch Lichtbildereklame, DVW. Selbstverwaltung 37, 825), Ausrufen und über Abgabe von Freieigenplaten an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen zu erlassen (1 Exemplar aller Verlagsartitel an die königliche Bibliothek in Berlin und an die Universitätsbibliothek der betr. Provinz, § 6 Preuß. PressG. 12. 5. 51 [RS. 273, RStf. 9. 7. 07, RStf. 227] f. DVW. 36, 435), wird durch dieses G. nicht berührt (§ 30). Hiernach ist § 9 Preuß. PressG., welcher sich speziell auf Anschlagzettel und Plakate bezieht, aufrecht erhalten (DVW. 5, 418), dagegen ist die Vorschrift des allgemeinen Beschränkungen der Vorbereitung von Druckschriften, auch durch Anheften oder Anschlagen, enthaltenden § 10 daselbst durch § 43 GemD. und § 5 ReichspressG. ersetzt worden, soweit sein Verbot über § 43 RStf. 5 GemD. und die in § 30 RStf. 2 ReichspressG. gekennzeichneten Handlungen hinausgeht. RVerStr. 85, 53, vgl. RVer. 26, C. 78; DR. 06, 4. SpruchS., Sp. 192.

Für Elsaß-Lothringen, auf das sich nach § 81 des ReichspressG nicht erstreckt, gilt jetzt Elsaß-Lothringisches (Landes)G. über die Presse 8. 8. 98 (G.-S. für Elsaß-Lothringen Nr 18).

XIII. Unterrichtswesen.

Art. 26 Preuß. Verf. in der Fassung des G. v. 10. 7. 08 (RS. 333) bestimmt: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz (früher: ein besonderes Gesetz) zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es bei dem geltenden Recht“. Eine gesetzliche Regelung ist seit